Juliane Koch

Leistungsorientierte Professorenbesoldung

Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewährung von Leistungsbezügen der W-Besoldung

Band 1

Schriften zum Deutschen und Europäischen Wissenschaftsrecht

Herausgegeben von Christian von Coelln, Bernhard Kempen und Michael Sachs

Nicht alles, was zählt, kann gezählt werden, und nicht alles, was gezählt werden kann, zählt! ALBERT EINSTEIN¹

Einleitung

A. Einführung

Im öffentlichen Dienst zeichnen sich aufgrund eines gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und damit zusammenhängend eines erhöhten Wettbewerbsdrucks, in den nächsten Jahren Veränderungen ab. Dies gilt sowohl für die zunehmende Ökonomisierung, Flexibilisierung und Leistungsorientierung als auch hinsichtlich der Modernisierung des Systems des öffentlichen Dienstes sowie einer Reform des Berufsbeamtentums. Hiermit verbunden sind zwangsläufig Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Vergütungssysteme der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Bediensteten an den öffentlichen Hochschulen mit zahlreichen Veränderungen zu rechnen haben. Hinzu kommt eine umfassende Neugestaltung der Hochschullandschaft als solcher. Im Spannungsverhältnis dieser Veränderungen sowohl des öffentlichen Dienstes als auch des Hochschulbereiches steht insbesondere eine Beamtengruppe: die beamteten Professoren.

Der öffentliche Dienst befindet sich im Umbruch. Insbesondere im Zuge der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform² sind Verände-Rungen im Rahmen des Beamtenrechts eingetreten³. Durch Änderungen des

Dieses Zitat wird ALBERT EINSTEIN zugeschrieben.

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034; vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes vom 7.3.2006, BT-Drs. 16/813.

٠

³ Vgl. zur Föderalismusreform u.a. Bochmann, ZBR 2007, S. 1 ff.; Degenhart, NVwZ 2006, S. 1209 ff.; Ennuschat/Ulrich, VBIBW 2007, S. 121 ff.; Hade, JZ 2006, S. 930 ff.; Henneke, NdsVBl. 2006, S. 158 ff.; Ipsen, NJW 2006, S. 2801 ff.; Kesper, NdsVBl. 2006, S. 145 ff.; Knopp, NVwZ 2006, S. 1216 ff.; Knopp/Schröder, NJ 2007, S. 97 ff.; Lecheler, ZBR 2007, S. 18 ff.; Nierhaus/

Grundgesetzes⁴ sind die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu geordnet worden. Die Länder haben zukünftig die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht ihrer Beamten. Die bundeseinheitlichen Regelungen verlieren jedoch durch die Kompetenzänderungen nicht ihre Gültigkeit. Vom Bund erlassenes Besoldungs- und Versorgungsrecht gilt als Bundesrecht fort; es kann durch Landesrecht ersetzt werden⁵.

Um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in den Beamtenverhältnissen von Bund und Ländern zu wahren, hat der Bund auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ein Gesetz initiiert, welches den Status der Beamten gleichartig regeln soll; das so genannte Beamtenstatusgesetz⁶. Das Gesetz ist zum 1. April 2009 in Kraft getreten.

Darüber hinaus ist auf Bundesebene das Dienstrechtsneuordnungsgesetz in Kraft getreten⁷. Dieses regelt die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Bundes nach der Föderalismusreform und dürfte in diesem Zu-

RADEMACHER, LKV 2006, S. 385 ff.; PECHSTEIN, ZBR 2006, S. 285 ff.; RENGELING, DVBI, 2006, S. 1537 ff.; Selmer, JuS 2006, S. 1052 ff.; Thiele, JA 2006, S. 714 ff.; insbesondere zu den Auswirkungen auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht KEMPEN, ZBR 2006, S. 145 ff.; vgl. zur Reföderalisierung in der Besoldung auch SUMMER, ZBR 2003, S. 28 ff.; sowie speziell zu den Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Wissenschaft und Forschung WESTERBURG, WissR 39 (2006), S. 338 ff.; vgl. zum Hochschulwesen auch HUBER, WissR 39 (2006), S. 196 ff. Art. 74 a GG und 75 GG wurden aufgehoben, Art. 98 Abs. 3GG wurde geändert, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ist in Art. 74 Abs. 1 GG eine neue Nr. 27 eingeführt worden, wonach sich die konkurrierende Gesetzgebung auf "die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung" erstreckt; in diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass durch das Gesetz vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034, in Art. 33 Abs. 5 GG ein Zusatz neu eingeführt worden ist, wonach die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht nur zu regeln, sondern fortzuentwickeln sind.

Vgl. die Übergangsregelung in Art. 125 a Abs. 1 GG.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17.6.2008, BGBl. I S. 1010; vgl. zum Gesetzentwurf BT-Drs. 16/4027 und BT-Drs. 16/4038; vgl. hierzu bereits BOCHMANN, ZBR 2007, S. 1 ff.; LEMHÖFER, RiA 2007, S. 49 ff.; WOLFF, DÖV 2007, S. 504 ff.

Vgl. Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5.2.2009, BGBl. I S. 160; vgl. zum Gesetzentwurf BT-Drs. 16/7076.

sammenhang eine Art "Beispielwirkung" entfalten⁸. Letztlich ist auch auf die vor kurzem implementierten Neuregelungen für die Beschäftigten in Angestelltenverhältnissen des öffentlichen Dienstes hinzuweisen, die durch TV-L⁹ und TVöD¹⁰ eine neuartige leistungsorientierte Vergütungsstruktur erhalten haben.

Auch die Hochschullandschaft befindet sich im Wandel. Hochschulen sehen sich Globalisierungs-, Ökonomisierungs- und Dezentralisierungstendenzen¹¹ ausgesetzt. Wettbewerb und Leistungsorientierung liegen im Focus der Reformen. Im Hochschulbereich kam es in den vergangenen Jahren verstärkt zu Veränderungen und Neuordnungen. Diese lassen sich stichwortartig u.a. wie folgt skizzieren:

- geplante Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes¹²,
- vorübergehende Diskriminierung der Habilitation¹³ und Implementierung der Personalkategorie des Juniorprofessors¹⁴,
- Nach Maßgabe des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 16/7076) verfolgt das Gesetz folgendes Ziel: "Mit dem Ziel, das Berufsbeamtentum an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und dadurch zukunftsfest zu machen, soll auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11.11.2005 für den Bund ein modernes transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das
 - das Leistungsprinzip auf allen dienstrechtlichen Ebenen fördert,
 - die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stärkt,
 - einen flexibleren Personaleinsatz ermöglicht und die Mobilität verbessert,
 - Chancen und Perspektiven eröffnet, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken,
 - die Beamtenversorgung langfristig sichert und die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht überträgt,
 - zusätzliche aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet.".
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006; vgl. zum neuen Tarifrecht für den öffentlichen Dienst der Länder u.a. BÖHMANN, F&L 2006, S. 398 f.; vgl. zu einem eigenen Wissenschaftstarif FÜLLER, DUZ 2003, S. 16 f.;
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.9.2005; vgl. u.a. GOURMELON, VR 2006, S. 361 ff.; PFOHL, ZBR 2005, S. 329 ff.; STÜHM/GÖBEL, DÖD 2005, S. 73 ff.; WEISEL, DÖD 2007, S. 9 ff.
- ¹¹ Vgl. zur Ökonomisierung von Universitäten KEMPEN, DVBl. 2005, S. 1082 ff.
- Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (Stand: 23.7.2007), BT-Drs. 16/6122, http://dip.bundestag.de/btd/16/061/1606122.pdf (1.7.2009); das Hochschulrahmengesetz soll voraussichtlich zum 1.4.2009 außer Kraft treten; vgl. hierzu LINDNER, NVwZ 2007, S. 180 ff.

- Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs im Patentrecht¹⁵,
- Einführung einer 12-Jahresregelung¹⁶ für die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie Inkrafttreten eines Wissenschaftszeitvertragsgesetzes¹⁷,
- Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ¹⁸ sowie von Studiengebühren ¹⁹,
- Vgl. das Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG), BGBl. 1 S. 693, das durch Urteil des BVerfG vom 27.7.2004, 2 BvF 2/02, BVerfGE 111, 226 ff. = NJW 2004, S. 2803 ff., für verfassungswidrig erklärt worden ist; vgl. die ausführliche Abhandlung von BALUCH, Der verfassungsrechtliche Schutz der Habilitation durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.
- Vgl. zur Juniorprofessur insbesondere Detmer, ZBR 2001, S. 244 ff.; Epping, WissR 33 (2000), S. 281 ff.; ders., F&L 2001, S. 75 ff.; Hoins, NVwZ 2003, S. 1343 ff.; Knopp, ZBR 2005, S. 145 ff.; Knopp, ZBR 2003, S. 149 ff.; Knopp/Gutheil, NJW 2002, S. 2828 ff.; Löwisch, NZA 2004, S. 1065 ff.; Preißler, F&L 2003, S. 125 f.; Teuteberg, HSW 2006, S. 52 ff. und 98 ff.; Thieme, F&L 2001, S. 474 ff.; vgl. Deutscher Hochschulverband, Weißbuch: Die Juniorprofessur eine Dokumentation; November 1998 Februar 2002, Bonn 2002; Federkeil/Buch, Fünf Jahre Juniorprofessur; vgl. zur sog "Reparaturnovelle" des HRG insbesondere Hartmer, F&L 2004, S. 666 ff.; vgl. zum Verhältnis der Juniorprofessoren zu drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftlern Herkommer, WissR 40 (2007), S. 36 ff.
- Vgl. die Änderungen im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG) vom 18.1.2002, BGBl. I S. 414; zur Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs u.a. BARTENBACH/ VOLZ, GRUR 2002, S. 743 ff.; BEAUCAMP, DÖD 2003 S. 99 ff.; BÖHRINGER, NJW 2002, S. 952 ff., FLEUCHAUS/BRAITMAYER, GRUR 2002, S. 653 ff.; HAASE/LAUTENSCHLÄGER, WissR 39 (2006), S. 137 ff.; HÜBNER, WissR 38 (2005), S. 34 ff.; LEUZE, WissR 35 (2002), S. 342 ff.; PAHLOW/GÄRDITZ, WissR 39 (2006), S. 48 ff.; sowie ausführlich die Abhandlung von REETZ, Erfindungen an Hochschulen; nach Auffassung des LG Braunschweig verstößt § 42 Nr. 1 S. 1 2. HS ArbNErfG gegen die Freiheit der Wissenschaft und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG; vgl. hierzu Vorlagebeschluss vom 17.9.2003, 9 O 1060/03, sowie die Anmerkungen von BODENBURG, F&L 2003, S. 601f.; der BGH, Urteil vom 18.9.2007, X ZR 167/05, Pressemitteilung Nr. 130/2007, erachtete die gesetzliche Regelung zur Mitteilungspflicht des Hochschullehrers bei Veröffentlichung von Diensterfindungen jedoch für verfassungsgemäß.
- Vgl. die Regelungen in §§ 57 a ff. HRG in der Fassung der 5. HRG-Novelle vom 16.2.2002 (BGBl. I S. 693) bzw. in der Fassung vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3835); vgl. PREIS/HAUSCH, NJW 2002, S. 927 ff.; PREIS, NJW 2004, 2782 ff. sowie die zahlreichen Nachweise bei REICH, HRG 2005, § 57 a Rn. 1.
- Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz WissZeitVG) ist am 18.4.2007 in Kraft getreten, BGBl. I S. 506 ff., http://www.bmbf.de/pub/WissZeitVG endg.pdf (1.7.2009).
- Vgl. zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bundesländern F&L 2006 S. 386; HRG Reader; und Übersicht; vgl. EPPING/LENZ, GewArch 2007, S. 169 ff.; WITTE, APuZ 48/2006, S. 21 ff.

- Einführung neuer Steuerungsinstrumente, beispielsweise Globalisierung, Budgetierung, Controlling, Akkreditierung, Kosten-Leistungs-Rechnung, Zielvereinbarungen²⁰,
- Einführung von Hochschulräten²¹,
- Inkrafttreten eines "Hochschulfreiheitsgesetzes" in Nordrhein-Westfalen²²,
- Einführung von Stiftungshochschulen²³.

Die Reformen an den Hochschulen sind überdies durch die weitgehende Implementierung einer leistungsorientierten Mittelvergabe sowie Lehr- und Forschungsevaluationen gekennzeichnet.

Vgl. Bosse, NWVBl. 2007, S. 87 ff.; EBCINOGLU, Die Einführung allgemeiner Studiengebühren in Deutschland; KNAPP, F&L 2007, S. 212 ff.; KRAMER/MAI, WissR 38 (2005), S. 313 ff.; KRONTHALER, WissR 39 (2006), S. 276 ff.; vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.1.2005, - 2 BvF 1/03 -, BVerfGE 112, 226 ff.

Vgl. zu Globalhaushalten und Zielvereinbarungen zuletzt insbesondere KNOPP/ SCHRÖDER, DÖD 2007, S. 125 ff.; zu Zielvereinbarungen insbesondere DETMER; FS Schiedermair, S. 605; DETMER/BESAU, F&L 2003, S. 542; HILL, NVwZ 2002, S. 1059 ff.; KRACHT, Zielvereinbarungen; TRUTE, WissR 33 (2000), S. 135 ff.; vgl. SEIDLER in: Hartmer/Detmer. Hochschulrecht. S. 484 ff.

Vgl. zum Hochschulrat insbesondere die vergleichende Übersicht in den Bundesländern zu Mitgliederzahl, Besetzung, Wahl, Amtszeit, Kompetenzen bei der Rektorenwahl, bei Strukturentscheidungen und beim Haushalt, F&L 2006, S. 574 ff.; vgl. BVerfGE 111, 333 ff.

- Mit Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006, GV. NRW. S. 474, am 1.1.2007 wurden die nordrhein-westfälischen Hochschulen verselbständigt. Infolge eigener Dienstherrnfähigkeit können sie insbesondere Beamte ernennen und Arbeitsverträge mit Angestellten schließen; vgl. hierzu u.a. BELLING, WissR 40 (2007), S. 5 ff.; PETERS, WissR 39 (2006), S. 114 ff.; vgl. die Erwiderung hierzu von GOEBEL, WissR 39 (2006), S. 213 ff.; vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 19.4.2007, 12 L 239/07, OVG NRW, Beschluss vom 27.9.2007, 6 B 714/07 und 6 B 715/07.
- Folgende Hochschulen in Niedersachsen haben einen Überleitungsantrag gestellt und sind nun Stiftungshochschulen: Universität Hildesheim, Universität Lüneburg, Tierärztliche Hochschule Hannover, Universität Göttingen und die Fachhochschule Osnabrück; vgl. zur Rechtsmäßigkeit der Übernahme eines Hochschullehrers in eine Stiftungsuniversität u.a. VG Göttingen, Urteil vom 29.3.2006, 3 A 142/04, hält die Überleitung für rechtswidrig; VG Lüneburg, Urteil vom 25.8.2004, 1 A 97/03, und VG Hannover, Urteil vom 15.3.2007, 2 A 3567/03, erachtet die Überleitung für rechtmäßig; vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 5.12.2007, 5 LB 343/07; vgl. den Plan, eine Stiftungsuniversität Frankfurt am Main einzurichten, vgl. hierzu Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze, LT-Drs. 16/7064 vom 20.3.2007, http://www.hessischerlandtag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/07064.pdf (1.7.2009).

Eine der größten Neuerungen im Spannungsverhältnis der Reformen im öffentlichen Dienst sowie in der Hochschullandschaft ist durch die Einführung einer leistungsorientierteren Professorenbesoldung erfolgt. Durch die Hochschuldienstrechtsreform hat nicht nur das Hochschulrahmengesetz²⁴ erhebliche Änderungen erfahren. Auch die Professorenbesoldung ist auf der Grundlage des Professorenbesoldungsreformgesetzes²⁵ grundlegend neu geordnet worden. Statt der in den Dienstaltersstufen aufsteigenden C-Besoldung wird im Bereich der Professorenbesoldung nunmehr eine leistungsorientierte W-Besoldung favorisiert, welche sich durch ein feststehendes Grundgehalt und variable Leistungsbezüge sowie Zulagen auszeichnet.

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers bedurfte die Implementierung der W-Besoldung der Umsetzung in Landesrecht. Die Bundesländer und auch der Bund²⁶ waren aufgefordert, das Professorenbesoldungsreformgesetz bis Ende 2004 zu "transformieren" bzw. zu "komplettieren", wobei der Bund die Höhe der Grundgehälter vorgab. Diese Umstellung ist mittlerweile in allen Bundesländern durch Änderung der Landesbesoldungsgesetze sowie Erlass hierauf basierender Leistungsbezügeverordnungen vorgenommen worden²⁷. Für die Regelung der konkreten Vergabe von Leistungsbezügen bzw. Forschungsund Lehrzulagen sowie des hierzu erforderlichen Verfahrens sind die Hochschulen verantwortlich. Auf der Grundlage der Leistungsbezügeverordnungen der Länder sind diese ermächtigt, entsprechende hochschulinterne Regelungen (Leistungsbezügeordnungen bzw. -richtlinien) zu erlassen.

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Gegenstand der Arbeit ist die Untersuchung der rechtlichen Anforderungen an eine leistungsorientierte Professorenbesoldung sowie, hieran anknüpfend, der Regelungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen. Neben der Herausarbeitung der rechtlichen Grenzen einer Leistungsbesoldung für Hochschullehrer, insbesondere hinsichtlich des Alimentationsprinzips sowie der Wissenschaftsfreiheit, liegt ein

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16.2.2002, BGBl. I S. 693.

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.2.2002, BGBl. I S. 686.

Für den Bereich der Bundeswehr-Hochschulen.

In Berlin wurde nach dem Gesetz zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2.12.2004 lediglich das Landesbesoldungsgesetz geändert.

weiterer Schwerpunkt der Arbeit in der Untersuchung besonderer Probleme im Zusammenhang mit der hochschulinternen Anwendung der W-Besoldung, der rechtlichen Würdigung und der Erarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge für die Zukunft. Der Untersuchungsgegenstand beschränkt sich insoweit auf Beamtenverhältnisse.

Die vorliegende Arbeit ist neben einer "Ist-Zustands-Bewertung" teilweise auch durch eine "Soll-Zustands-Bewertung" gekennzeichnet. Dies gilt vor allem, soweit die gegenwärtige Rechtslage nicht den rechtlichen Anforderungen an eine leistungs-orientierte Professorenbesoldung entspricht und rechtmäßige Grundlagen für die Ausgestaltung von Leistungsbezügen erst durch die Änderung von Vorschriften geschaffen werden müssten. Die Untersuchung hat insoweit an verschiedenen Stellen idealtypische Lösungsansätze zum Gegenstand, unabhängig von der bestehenden Rechtslage in Bund und Ländern.

Nach einer Einleitung und Einführung in die Arbeit wird im Rahmen des 1. Teils zunächst die neue W-Besoldung dargestellt. Hier werden neben Reformbestrebungen sowie Reformzielen insbesondere die Änderungen nach Maßgabe des Professorenbesoldungsreformgesetzes sowie die Grundstrukturen der W-Besoldung genauer betrachtet.

Daran anknüpfend werden im 2. Teil die rechtlichen Anforderungen an ein leistungs-orientiertes Professorenbesoldungssystem analysiert (A.) und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewährung von Leistungsbezügen herausgearbeitet (B.). So werden zunächst die Anforderungen an eine amtsangemessene Professorenbesoldung eingehend erörtert (A.I.). Klärungsbedürftig sind in diesem Abschnitt ferner die Anforderungen nach Maßgabe der Wissenschaftsfreiheit (A.II.). Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen Fragen der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen von Hochschullehrern, der Herausarbeitung wissenschaftsadäquater Bewertungsmaßstäbe sowie einer wissenschaftsadäquaten Ausgestaltung des Verfahrens. Schwerpunkt dieses Teils der Arbeit ist vor allem die Frage, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen Leistungen von Professoren bewertet werden können. Ferner wird die Gesetzesbindung der Besoldung näher untersucht (A.III.).

Im weiteren Teil der Arbeit werden die rechtlichen Möglichkeiten der Gewährung von Leistungsbezügen in der Professorenbesoldung diskutiert. Zunächst wird die Vergabe von Berufungsleistungsbezügen sowie Bleibeleistungsbezügen untersucht (B.I.). Hier geht es insbesondere um die Voraussetzungen der

Gewährung sowie verschiedene Gestaltungs- bzw. Vergabeoptionen. Im nächsten Kapitel werden – anknüpfend an die unter A. gefundenen Ergebnisse – die besonderen Leistungsbezüge näher analysiert (B.II.). Im Rahmen dieser Untersuchung werden derzeit praktizierte Leistungsbewertungsverfahren und vor allem verwendete Kriterien bewertet. Darüber hinaus wird ein eigenes Lösungsmodell für die Bewertung besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren erarbeitet und bewertet. Bedeutsam sind in diesem Teil der Arbeit ferner die Ausgestaltung der Wechseloption von der C- in die W-Besoldung und die hier bestehenden Konstellationen (B.III.) sowie die Analyse besonderer Probleme hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen (B.IV.). Darüber hinaus werden weitere Aspekte der Gewährung von Leistungsbezügen untersucht (B.V.) und die Formen der Gewährung näher dargestellt (B.VI.).

Im 3. Teil werden die im 2. Teil gefundenen Ergebnisse in einem ganzheitlichen eigenen Modell dargestellt.

Unberücksichtigt bleiben im Rahmen dieser Arbeit Änderungsoptionen der W-Besoldung in den einzelnen Ländern durch die Föderalismusreform. Insofern muss sicherlich festgehalten werden, dass die Landesgesetzgeber im Zuge der gewonnenen Freiheiten die W-Besoldung im jeweiligen Landesrecht gänzlich abschaffen bzw. weitestgehend modifizieren könnten. Jedoch soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass – soweit ersichtlich – zumindest eine Abkehr der Länder vom gerade implementierten W-Besoldungssystem derzeit nicht beabsichtigt ist²⁸. Es sind zumindest keine konkreten Bestrebungen der Länder ersichtlich, die W-Besoldung der Professoren grundlegend zu verändern bzw. abzuschaffen²⁹. Soweit die Länder die Möglichkeit der Abweichung von den Besoldungsmaßstäben des Bundesbesoldungsgesetzes jedoch nicht in Anspruch nehmen, gelten diese Regelungen auch weiterhin³⁰.

Vgl. auch die im Bundesbesoldungsgesetz festgeschriebene Überprüfung des Systems gemäß § 34 Abs. 5 BBesG vor Ablauf des 31.12.2007, die zunächst abgewartet wurde.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Neuregelungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung und Vereinfachung des Besoldungsrechts im Freistaat Thüringen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -Vereinfachungsgesetz – ThürBesNVG vom 24.6.2008, GVBl. S. 134) sowie auch die in der Pressemitteilung Nr. 76 der Bayerischen Staatskanzlei vom 18.2.2008 in Bayern angekündigte Reform des Besoldungssystems, http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.20891/index.htm (1.7.2009).

Vgl. die Übergangsregelung in Art. 125 Abs. 1 GG.

Im Übrigen sei auch angemerkt, dass – wie insbesondere die neuerliche Dienstrechtsreform zeigt – gerade die leistungsorientierte Besoldung für Beamte insgesamt von besonderer Aktualität und Brisanz³¹ ist. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird sich künftig stärker leistungsorientiert entwickeln. Auch im Rahmen der Angestelltenverhältnisse im öffentlichen Dienst ist erst kürzlich im Zuge der Einführung von TVöD bzw. TV-L der weitergehende Trend zur Leistungsbezahlung verdeutlicht worden³². LORSE wagt in diesem Zusammenhang die Prognose, dass "von der Einführung einer (partiell) leistungsbezogenen Vergütung im Tarifbereich eine Sogwirkung auf das Dienstrecht ausgehen wird, dem sich die Beamten nicht werden entziehen können"³³. Aus diesem Grunde kann und muss davon ausgegangen werden, dass unabhängig vom Fortbestand der "W-Besoldung" in der derzeitigen Ausgestaltung die Grundsätze einer leistungsorientierten Besoldung im Bereich des Professorendienstrechts weiterentwickelt und präzisiert werden.

Um eine Stringenz der Arbeit zu erhalten, sollen verschiedene inhaltliche Eingrenzungen vorgenommen werden. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf wissenschaftliche staatliche Hochschulen³⁴ und – wie bereits erwähnt – auf Beamtenverhältnisse der Professoren³⁵. Darüber hinaus ist die Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung³⁶ nur selektiv Gegenstand dieser Arbeit. Unberücksichtigt müssen insbesondere folgende Aspekte bleiben:

- Ausbringung bzw. Schaffung von W 2 bzw. W 3-Ämtern durch die Hochschulen.
- Wertigkeit bzw. Verhältnis der Ämter für FH- bzw. Uni-Professoren,
- Funktionsleistungsbezüge,
- Forschungs- und Lehrzulagen,
- Rechtmäßigkeit des Vergaberahmens in § 34 BBesG, hier insbesondere auch die Überschreitungsmöglichkeit,
- Spezifika der Besoldung im Bereich der Medizin (Chefarztvertrag usw.)³⁷.

³⁴ Vgl. zur Unterscheidung der Hochschularten zwischen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen insbesondere BETHGE in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, BesVerwR I, Kapitel 4, § 13 Rn. 29, unter Hinweis auf KRÜGER in: HdbWissR I, S. 207 ff.

Vgl. die Regelungen im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (siehe Fn. 7).

Vgl. oben Fn. 9 und 10.
 LORSE, ZBR 2007, S. 34.

³⁵ Juniorprofessoren sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von LEHRICH, Professorenbesoldung.

³⁷ Vgl. hierzu Böhmann, WissR 40 (2007), S. 403 ff.; ders., F&L 2008, S. 22 ff.; SANDBERGER in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, S. 283.

Die Bedeutung der Arbeit liegt vor allem darin, rechtlich zulässige Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume der Länder und der Hochschulen hinsichtlich des Umgangs mit einer leistungsorientierten W-Besoldung aufzuzeigen. Insofern ist insbesondere zu bedenken, dass es im Rahmen der Vergabe von Leistungsbezügen um den sensiblen Bereich beamtenrechtlicher Besoldung geht, so dass Fehler in der Umsetzung vermieden werden müssen. Das Ergebnis dieser Arbeit könnte als Grundlage für landesrechtliche Änderungen sowie für den Erlass hochschulinterner Regelungen zu Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen dienen. Selbst wenn die Grundgehälter im Rahmen der W-Besoldung angehoben würden, beispielsweise veranlasst durch verwaltungs-gerichtliche Entscheidungen, würde die Relevanz dieser Thematik nicht obsolet, denn eine vollständige Abschaffung der W-Besoldung ist nicht zu erwarten. Hochschulen müssten daher auch weiterhin das Risiko einer rechtmäßigen Ausgestaltung von Vergabeverfahren tragen. Vor diesem Hintergrund könnte die Arbeit insbesondere auch praktische Relevanz im Rahmen der Vergabe sowie der Ausgestaltung von Leistungsbezügen haben und damit einen Beitrag zur Entwicklung einer leistungsorientierten Professorenbesoldung leisten.